

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Lösungen

Informationsband

3. Ausbildungsjahr

Cleesattel Gansloser Garcia Grillemeier
König-Herick Kurrle Pott

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 21892



Autoren

- › Thomas Cleesattel, 74211 Leingarten
- › Joachim Gansloser, 53115 Bonn
- › Ulrike Garcia, 74081 Heilbronn
- › Sandra Grillemeier, 40479 Düsseldorf
- › Anette König-Herick, 48432 Rheine
- › Birgit Kurrle, 73760 Ostfildern
- › Elvira Pott, 71336 Waiblingen

Verlagslektorat

- › Anke Hahn

1. Auflage 2017

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-2189-2

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2017 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz, Grafiken: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © hxdbzxy – shutterstock.com

Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

LERNFELD 11: RECHTSBEHELFF- UND RECHTSMITTEL- VERFAHREN BEGLEITEN

1 Überblick

1.4 Zusammenfassung und Aufgaben

Seite 15

1. Was unterscheidet ein Rechtsmittel von einem Rechtsbehelf?

Ein Rechtsmittel wird von der nächsthöheren Instanz geprüft, ein Rechtsbehelf von derselben.

2. Nennen Sie bitte je ein Beispiel für ein Rechtsmittel und einen Rechtsbehelf.

Rechtsmittel: z. B. Berufung, Beschwerde

Rechtsbehelf: z. B. Erinnerung, Einspruch

3. Welche Folgen hat die Einlegung der Berufung für die Vollstreckbarkeit des Urteils?

Grundsätzlich keine, das Urteil bleibt (vorläufig) vollstreckbar.

4. Wozu dienen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe?

Zur Überprüfung richterlicher Entscheidungen

2 Rechtsbehelfe

2.5 Zusammenfassung und Aufgaben

Seite 19

1. Welche Folge hat die Einlegung der Erinnerung gegen einen Vollstreckungsbescheid?

Der Vollstreckungsbescheid wird nicht rechtskräftig, die Sache wird von Amts wegen in das streitige Verfahren übergeleitet.

2. Welcher Rechtsbehelf ist gegen ein sogenanntes zweites Versäumnisurteil gegeben?

Gegen das zweite Versäumnisurteil (= zweite, aufeinanderfolgende Säumnis derselben Partei) ist kein Rechtsbehelf gegeben.

3. Erläutern Sie bitte den Begriff „Verletzung des rechtlichen Gehörs“.

Gemäß Art. 103 GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht. Dieser Anspruch wird verletzt, wenn eine Partei entgegen der Vorschriften der ZPO daran gehindert ist, sich zur Sache zu äußern.